

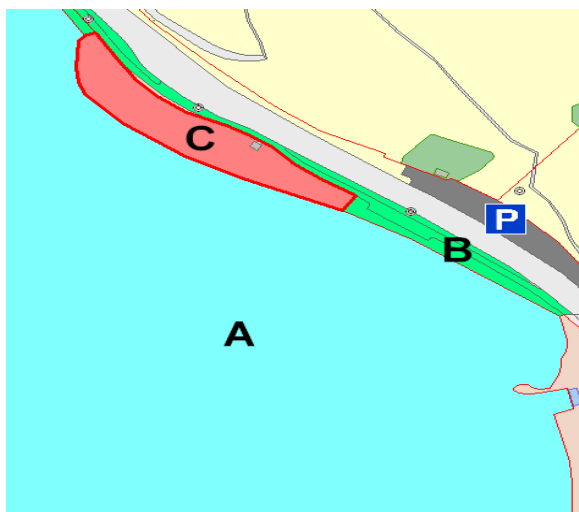
Einschränkungen beim Tauchplatz Unterwilen (Brougier-Park) in 6354 Vitznau (Vierwaldstättersee) in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember.

Ab 1. September gilt wieder das vom Amtsgericht Luzern-Land ausgesprochene Verbot welches allen Unberechtigten untersagt den „Brougierpark“ in Vitznau in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember für Tauchgänge im Vierwaldstättersee zu benutzen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss § 20 UeStG mit Busse bestraft werden.

Abklärungen des SUSV beim kantonalen Grundbuchamt haben ergeben dass der Einstieg gegenüber dem Parkplatz (im Situationsplan mit „B“ gekennzeichnet) zur kantonalen Parzelle 134 gehört. Weder das gerichtliche Verbot zwischen 1. September und 31. Dezember noch das gemeinderechtliche Gebot welches das Tauchen zwischen 1. Juni und 31. August in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr untersagt haben in diesem Gebiet Gültigkeit.

Wir möchten alle Taucher bitten die Einschränkungen beim „Brougierpark“ einzuhalten, sich beim Parkplatz auszurüsten und die Parkbänke nicht mit Ausrüstungsgegenständen zu besetzen.

Situationsplan



Es gelten die folgenden Einschränkungen / Gebote und Verbote:

Zone:	Zugang:
A	Seebereich: Keine Einschränkung für das Tauchen
B	Parzelle 134: Dieses Gebiet gehört dem Kanton Luzern. Keine Einschränkung für das Tauchen. Das gemeinderechtliche Gebot hat hier keine Gültigkeit.
C Brougier-Park	In diesem Bereich ist das Ein- und Aussteigen in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember gemäss richterlichem Urteil verboten . Vom 1. Juni bis 31. August ist das Ein- und Aussteigen in dieser Zone gemäss gemeinderechtigem Gebot in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr nicht gestattet.

Wir bitten alle Taucher, diese Einschränkungen / Gebote und Verbote im Sinne einer partnerschaftlichen Nutzung des Naherholungsraumes „See“ zu beachten und zu befolgen.